

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor



---

Jahrgang 40

Datum 02.08.2011

Nr. 47

---

**Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnungen für die Studiengänge  
Master of Education  
Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen  
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen  
Master of Education  
Unterricht an Gymnasien und Gesamtschulen  
Master of Education  
Unterricht an Berufskollegs**

**vom 02.08.2011**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

## **Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen vom 10.10.2007 (Amtl. Mittlg. Nr. 65/2007), zuletzt geändert am 19.08.2008 (Amtl. Mittlg. Nr. 46/2008) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"Die Meldung zu beschränkt wiederholbaren Modulprüfungen nach §§ 12, 13, 14, 15a, 16 muss die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss vier Wochen vor dem geplanten Termin vorlegen. Die Meldung zu beschränkt wiederholbaren Modulprüfungen nach § 15 und § 17 muss die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss vor der Themenstellung durch den Prüfer vorlegen."
2. § 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
"Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer dem Prüfungsausschuss mitgeteilt."

## **Artikel II**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Unterricht an Gymnasien und Gesamtschulen vom 10.10.2007 (Amtl. Mittlg. Nr. 64/2007), zuletzt geändert am 03.03.2011 (Amtl. Mittlg. Nr. 14/201) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"Die Meldung zu beschränkt wiederholbaren Modulprüfungen nach §§ 12, 13, 14, 15a, 16 muss die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss vier Wochen vor dem geplanten Termin vorlegen. Die Meldung zu beschränkt wiederholbaren Modulprüfungen nach § 15 und § 17 muss die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss vor der Themenstellung durch den Prüfer vorlegen."

2. § 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
"Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer dem Prüfungsausschuss mitgeteilt."

### **Artikel III**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Unterricht an Berufskollegs vom 10.10.2007 (Amtl. Mittlg. Nr. 63/2007), zuletzt geändert am 19.08.2008 (Amtl. Mittlg. Nr. 47/2008) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"Die Meldung zu beschränkt wiederholbaren Modulprüfungen nach §§ 12, 13, 14, 15a, 16 muss die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss vier Wochen vor dem geplanten Termin vorlegen. Die Meldung zu beschränkt wiederholbaren Modulprüfungen nach § 15 und § 17 muss die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss vor der Themenstellung durch den Prüfer vorlegen."
2. § 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
"Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer dem Prüfungsausschuss mitgeteilt."

### **Artikel IV Übergangsbestimmungen**

Die geänderten Bestimmungen der Prüfungsordnung gelten für alle Prüfungen, die nach In-Kraft-Treten angemeldet werden.

### **Artikel V In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

-----

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studienausschusses vom 12.01.2011.

Wuppertal, den 02.08.2011

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch